

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/12 B

L 1 R 13/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RJ 205/02 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 55 098,30 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger als Arbeitgeber Gesamtsozialversicherungsbeiträge für in seiner Notrufzentrale Beschäftigte, die Beigeladenen zu 2. bis 5. zu entrichten hat. Nach dem angefochtenen Bescheid der Rechtsvorgängerin des beklagten Rentenversicherungsträgers vom 27.12.2000 beträgt die die Beigeladenen zu 2. bis 5. betreffende Beitragsnachforderung 107 762,90 DM (55 098,30 Euro).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 25.1.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5



1. In seiner Beschwerdebegründung vom 7.5.2012 (dort Seiten 1 bis 5) beruft sich der Kläger zunächst darauf, das Urteil des LSG leide an einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

6 Er sieht diesen in erster Linie darin, dass das Berufungsgericht bei seiner Urteilsfindung nur § 2 der Vereinssatzung berücksichtigt, die Vereinssatzung im Übrigen - insbesondere § 7 der Vereinssatzung - aber außer Acht gelassen habe mit der Folge, dass eine Verletzung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 103 S 1 SGG) vorliege. Der Kläger hält einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel außerdem deshalb für gegeben, weil das LSG für seine richterliche Überzeugungsbildung allein den "Eindruck aus der Sicht eines Außenstehenden" habe genügen lassen, ohne die Vorschriften der Vereinssatzung (dort § 7) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (etwa § 26 Abs 2 S 2, § 30 BGB) über die organschaftliche Vertretung des/eines Vereins zu beachten und auf diese Weise die "zivilrechtliche Vertretung des Beschwerdeführers ad absurdum führt". Schließlich legt der Kläger dar, dass das "Indiz" einer Erstattung der Arbeitslöhne an den Beigeladenen zu 1 durch den Kläger seine Arbeitgeberbereiungenschaft (gerade) nicht begründe, sondern zwingend aus der Regelung des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB folge.

7 Verfahrensverstöße des LSG, auf denen das Berufungsurteil beruhen könnte, bezeichnet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise. Welche Aufklärungsmängel mit der Nichtzulassungsbeschwerde im sozialgerichtlichen Verfahren gerügt werden können, ergibt sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Danach kann ein Aufklärungsmangel nur gerügt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf (allgemeine) Verstöße des Berufungsgerichts gegen seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 S 1 SGG) und - vermeintliche - Fehler bei der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) kann eine Nichtzulassungsbeschwerde demgegenüber nicht gestützt werden.

8 2. In seiner Beschwerdebegründung (dort Seite 5) macht der Kläger schließlich geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zuzulassen.

9 Er wirft hierzu die Frage auf,
"ob ein Vereinsmitglied entgegen den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Vertretung des Vereins für diesen wirksam Arbeitsverhältnisse mit der Folge begründen kann, dass der Verein Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss ...".

10 Mit dieser Frage stellt der Kläger jedoch bereits keine Rechtsfrage, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte, sondern - verdeckt - eine Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion seines (konkreten) Sachverhalts unter die insoweit maßgebenden



Normen (§ 7 Abs 1, § 28e SGB IV; zum Begriff des Arbeitgebers im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vgl zuletzt BSG SozR 4-2400 § 28e Nr 4). Der Sache nach hält der Kläger hier - wie auch schon bei der Geltendmachung von Verfahrensmängeln - die von der Vorinstanz vertretene Rechtsauffassung für fehlerhaft und stellt dieser (lediglich) seine eigene abweichende Meinung gegenüber. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des Betrages der die Beigeladenen zu 2. bis 5. betreffenden streitigen Beitragsnachforderung festzusetzen.

